

Durchführung elektronischer Prüfungen an der HAWK - Handreichung/Kommentierung für Anwender/innen

Stand 10/2022

Die Ordnung zur Durchführung elektronischer Prüfungen an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen entstand anlässlich der NHG-Novellierung von 2022. Elektronische Prüfungen können online, in der Regel aus der Ferne, mit und ohne Aufsicht durchgeführt werden.

Regelungsbereich		Kommentierung
§ 1 Anwendungsbereich		
	Hinweise zur Anwendung	Die Corona-Ergänzungsordnungen der Fakultäten werden durch die Ordnung für elektronische Prüfungen ersetzt. Weitere Regelungen aus den Corona-Ergänzungsordnungen werden im Falle einer erheblichen Einschränkung des Hochschulbetriebs, die vom Präsidium festgestellt wird, nicht abgedeckt. Der Senat kann eine Ordnung beschließen, die den Prüfungskommissionen und Studiendekan/inn/en Befugnisse zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs einräumen.
§ 3 Prüfungsmodalitäten		
(2)	a) Personenbezogene Daten	<p>Folgende Daten werden in Stud.IP-Vips bei einer Klausurdurchführung gespeichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Studierendendaten (Matrikelnummer, Name, HAWK-E-Mail-Adresse) ■ Start- und Endzeitpunkt der Klausurbearbeitung ■ Beim Start einer Klausur: IP-Adresse des Rechners ■ Beim Speichern einer Lösung (auch Versionen der Lösungen): <ul style="list-style-type: none"> ○ Inhalt der Antwort (und ggf. Kommentar des Prüflings, falls aktiviert) ○ Abgabezeitpunkt der Lösung ○ Es wird jede Prüfungsantwort mit Zeitstempel und die zu diesem Zeitpunkt verbundene IP-Adresse gespeichert. Dadurch entsteht ein Antwortverlauf, der auch für Prüfende einsehbar ist. Dies dient der Nachvollziehbarkeit, ob bspw. versehentlich eine Prüfungsantwort vor der Abgabe gelöscht wurde. ■ Bei Korrektur einer Lösung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bewertung, Anmerkungen zur Lösung ○ Zeitstempel der Korrektur ○ Ggf. Kommentar Prüfende/r ○ Name der korrigierenden Person <p>Folgende Daten werden in Moodle bei einer Klausurdurchführung mit den Aktivitäten „Test“ und „Aufgabe“ gespeichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Studierendendaten (ID-Nummer (Matrikelnummer), Name, HAWK-E-Mail-Adresse)

		<ul style="list-style-type: none"> ■ Nur bei „Test“: <ul style="list-style-type: none"> ○ Start- und Endzeitpunkt der Klausurbearbeitung ○ Gesamtzeit für Klausurbearbeitung ■ IP-Adresse ■ Beim Speichern/Hochladen einer Lösung <ul style="list-style-type: none"> ○ Inhalt der Antwort/die Datei ○ Abgabezeitpunkt ○ Es wird jede Speicherung einer Prüfungsantwort/Datei mit einem Zeitstempel versehen. Dadurch entsteht ein Antwortverlauf, der auch für Prüfer einsehbar ist. Dies dient der Nachvollziehbarkeit, ob bspw. versehentlich eine Prüfungsantwort vor der Abgabe gelöscht wurde. ■ Bei Korrektur einer Lösung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bewertung ○ Zeitstempel der Korrektur ○ Ggf. Kommentar Prüfende/r <p>Es können ggf. weitere Systeme zur Anwendung kommen.</p>
	b) technische Anforderungen an Kommunikationseinrichtungen	<p>Für Fernprüfungen ist folgende Ausstattung notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Rechner/Notebook mit aktuellem Betriebssystem inkl. Browser in aktueller Version, ■ stabile und ausreichend starke Internetverbindung (z.B. per LAN), ■ ggf. spezielle Software, ■ ggf. Kamera und Mikrofon oder Headset ■ ein Raum, in dem ungestört und alleine gearbeitet werden kann, ■ ggf. ein elektronisches Endgerät (Smartphone), um z.B. Fotoaufnahmen von handschriftlichen Bearbeitungen in einem dafür vorgesehenen Ort hochzuladen. <p>Die Verantwortung in Bezug auf Technik und Ausstattung liegt bei den Studierenden. Die Ausstattung sollte bereits bei der Prüfungserprobung verwendet werden, um ggf. nachbessern zu können. Siehe auch (4).</p>
(3)	Prüfungserprobung	Die Prüfungserprobung wird mit Hilfe einer Probeprüfung durchgeführt. Hierbei sollen sich Studierende mit der notwendigen Technik und Ausstattung vertraut machen können. Es sollten deshalb alle in der Prüfung vorkommenden Fragetypen einmal vorkommen, der Umfang kann jedoch deutlich kürzer sein.
(4)	Eigenständige Verantwortung in Bezug auf Technik und Ausstattung	Um rechtzeitig abschätzen zu können, ob Bedarf besteht, einzelnen Prüflingen, denen es an der technischen Ausstattung mangelt, alternativ zur Prüfung aus der Ferne Räumlichkeiten zur Prüfungsteilnahme anzubieten, müssen sich Studierende mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf bei den Lehrenden melden.
(5)	Versicherung an Eides statt	<p>Lehrende können von den zu Prüfenden eine Versicherung einfordern, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und ohne unzulässige Hilfsmittel erbracht wurde. Diese Versicherung kann, muss aber nicht an Eides statt sein. Soll die Versicherung an Eides statt erbracht werden, so muss diese mit Originalunterschrift des Prüflings postalisch an eine von der lehrenden Person bekannt gegebene Adresse geschickt werden.</p> <p>Innerhalb von Stud.IP-Vips wird eine Versicherung (ohne an Eides statt) durch die Prüflinge automatisiert abgefragt (s.u.). Wird sie nicht bestätigt, kann nicht an der Prüfung teilgenommen werden. In Moodle kann diese Abfrage durch das Einrichten einer entsprechenden Aktivität erfolgen. Es können ggf. weitere Systeme zur Anwendung kommen.</p>
§ 4 Datenverarbeitung		
(1)	Verarbeitung personenbezogener Daten	Es dürfen all jene personenbezogenen Daten erhoben werden, die zur Durchführung einer Prüfung notwendig sind. Hier ist auf Datensparsamkeit zu achten. Nicht unbedingt notwendige Daten dürfen auch nicht erhoben werden. Gerade bei der Authentifizierung und

		Videoaufsicht sollte das System/Setting gewählt werden, das am wenigsten personenbezogenen Daten benötigt. Für eine Auflistung der gespeicherten Daten s. § 3 (2).
(2)	Datenschutzrechtliche Anforderungen	<p>Zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen gehört, dass personenbezogene Daten nur zum Zweck der elektronischen Prüfung erhoben und nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie es rechtlich vorgeschrieben ist. Es gelten im Zusammenhang mit Prüfungsunterlagen die Regelungen zur Archivierung gemäß Erlass des Ministeriums und die Regelungen zur Einsichtnahme gemäß Prüfungsordnungen.</p> <p>Wenn es hierzu keine Vorgaben gibt, müssen sie gelöscht werden, sobald der Zweck erfüllt ist. Es dürfen nur wirklich benötigte Daten und diese auch nur von berechtigten Personen verarbeitet werden. Die Daten müssen sachlich richtig sein, sicher und angemessen aufbewahrt werden und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt werden.</p> <p>Sollte eine Software oder ein System eingesetzt werden, das Daten außerhalb der EU speichert und verarbeitet, müssen spezielle Vorkehrungen und Vereinbarungen getroffen werden, die ein angemessenes Schutzniveau garantieren. Dafür sind im Vorfeld Stabsstelle Datenschutzmanagement und ZIMT-IT einzubeziehen.</p>
(3)	Information der Studierenden	Die Information der Studierenden zur Datenverarbeitung kann durch entsprechende Hinweise in der Veranstaltungsbeschreibung oder zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, bspw. bei der Festlegung, dass eine elektronische Prüfung stattfinden soll. Zu den gespeicherten Daten s. auch § 3 (2). Eine Standardinformationsvorlage ist bei der Stabsstelle Datenschutzmanagement erhältlich.
§ 5 Authentifizierung		
(1)	Feststellung Identität	<p>Die Identitätsfeststellung der Prüflinge erfolgt grundsätzlich durch Vorlage des Studierenden- oder des amtlichen Lichtbildausweises per Webcam. Es ist darauf zu achten, dass ausschließlich die Prüfungsaufsicht das Dokument zu sehen bekommt.</p> <p>Ein gleich geeignetes Authentifizierungsverfahren kann angeboten werden, wenn die oben angegebenen datenschutzrechtlichen Erfordernisse beachtet werden (siehe §4 Abs. 2). Der Prüfungsraum muss hierzu rechtzeitig geöffnet sein, um eine individuelle Authentifizierung durchführen zu können.</p> <p>Es bieten sich z.B. alternativ folgende Verfahren an:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Teilnehmenden an einer synchron stattfindenden elektronischen Prüfung identifizieren sich, indem sie ein Foto ihres Studierendenausweises oder ihres amtlichen Lichtbildausweises in ein bei der Anmeldung zur Prüfung mitgeteiltes Verzeichnis hochladen; aus dem Dateinamen müssen Matrikelnummer und Namen der/des Studierenden hervorgehen. Die Dateien werden unmittelbar nach der Prüfung gelöscht. ■ Die Teilnehmenden an einer asynchron stattfindenden elektronischen Prüfung identifizieren sich durch die Anmeldung im verwendeten Lernmanagementsystem. <p>Die erfolgte Authentifizierung ist zu Nachweis- und Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren.</p>
(2)	Temporäre Speicherung	<p>Temporäre Speicherungen dürfen nur zur Identitätsfeststellung erfolgen. Die Anfertigung dauerhafter Kopien der Daten zur Authentifizierung oder eine Aufzeichnung des Authentifizierungsprozesses ist unzulässig. Für die Prüfungsakte ist die erfolgte Authentifizierung zu Nachweis- und Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren.</p> <p>Die personenbezogenen Daten sind aus der Zwischenspeicherung unverzüglich zu löschen. Dies wird im Regelfall nach Abschluss der Prüfungen im engeren Sinn (bei einer Fernklausur beispielsweise Abgabe/Ende der Bearbeitungszeit) der Fall sein.</p>
§ 6 Prüfungsaufsicht bei elektronischen Prüfungen		
		Gemäß § 6 können Studierende verpflichtet werden, zur Unterbindung von Täuschungshandlungen, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Dies ist in der Regel die im Computer eingebaute Kamera und das interne Mikrofon; es kann aber auch die Kamera und bzw. oder

		<p>das Mikrofon eines Smartphones genutzt werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen kein Computer mit Kamerafunktion vorhanden ist oder die interne Kamera (wie bei einem Tablet Computer) bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zur Videoaufsicht ungeeignet ist.</p> <p>Die Aufsichtsperson kann auch die gleichzeitige Anzeige des Bildschirms einfordern. Die Studierenden haben es selbst in der Hand, durch die freie Wahl des Prüfungsraums und die Positionierung ihrer Kamera ihre Privatsphäre weitestgehend zu schützen.</p> <p>Mit den Paragraphen 4 und 6 ist eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung von elektronischen Fernprüfungen geschaffen worden. Die personenbezogenen Daten werden somit nicht aufgrund einer Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. a DSGVO), sondern aufgrund der Rechtsgrundlage (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e, Absatz 3 DSGVO) verarbeitet. Eine Einwilligung der Studierenden ist somit nicht erforderlich.</p>
(1)		<p>Eine weitergehende Kontrolle als dies bei einer Präsenzprüfung möglich ist, z.B. die Aufzeichnung der Prüfung, ist unzulässig. Es darf keine weitere Überwachung des Raumes stattfinden. Dies gilt auch für Raumschwenks oder Kameraschwenks vor Prüfungsbeginn oder auch anlassbezogen. In diesen Fällen überwiegen bei der Abwägung die betroffenen Rechte der Studierenden sowie ihr Anspruch auf einen ungestörten Prüfungsablauf gegenüber dem Kontrollinteresse. Unbedenklich ist dagegen die Aufforderung zu Beginn der Prüfung, die Kamera kurz auf den Arbeitsbereich zu richten, um dadurch unzulässige Arbeitsmittel auszuschließen.</p>
(2)	automatisierte Aufsicht	<p>Eine automatisierte Aufsicht und Auswertung durch eine Software oder andere Hilfsmittel ist nicht zulässig.</p>
§ 8 Wahlrecht		
		<p>Bei der elektronischen Fernprüfung und bei der alternativ angebotenen elektronischen Präsenzprüfung handelt es sich um zwei eigenständige Prüfungen. Zwingende Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme ist eine Anmeldung für die jeweilige Prüfung. Ein Wechsel in die Alternativprüfung ist ohne entsprechende Anmeldung und nach Ablauf der Anmeldefrist nicht mehr möglich.</p> <p>Das Verfahren der Prüfungsanmeldung bestimmt sich nach den Regelungen der Prüfungsordnungen bzw. Beschlüssen der Prüfungskommissionen.</p> <p>Ein Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die/Der Studierende stellt auf einem entsprechenden Vordruck einen Antrag auf Wahlrecht nach § 8 der Ordnung zur Durchführung der elektronischen Prüfung als elektronische Fern- oder elektronische Präsenzprüfung – unter Angabe von Vor- und Nachnamen, Matrikelnummer, Prüfungstag und Prüfungsmodul. ■ Es erfolgt der Hinweis, dass die elektronische Prüfung aus der Ferne beaufsichtigt wird und den Anweisungen der aufsichtführenden Person – insbesondere zur Aktivierung der Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen - jederzeit unmittelbar Folge zu leisten ist. Ansonsten wird die Prüfung nicht zur Bewertung angenommen. Die Prüfung gilt als nicht unternommen (fehlversuchsfrei: die Prüfung wird nicht auf die Höchstzahl der gemäß Prüfungsordnung möglichen Prüfungsversuche angerechnet). ■ Des Weiteren erfolgt auf dem Vordruck ein Hinweis zur Ausübung des Wahlrechts: ■ Entsprechend § 8 der Ordnung der HAWK zur Durchführung elektronischer Prüfungen können Studierende ein Wahlrecht hinsichtlich des Prüfungsorts ausüben. Die Hochschule legt fest, wie viele Prüfungsplätze vor Ort zur Verfügung gestellt werden können. Sollten nicht für alle Studierenden ausreichend Prüfungsplätze vor Ort bereitgestellt werden können, können die betroffenen Studierenden von ihrem Wahlrecht zurücktreten, zur elektronischen Fernprüfung wechseln oder die Prüfung zum nächstmöglichen Termin gemäß Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag auf Wahlrecht bzw. der Rücktritt

		<p>von der Ausübung des Wahlrechts ist spätestens innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten Frist vor dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Mit der Videoaufsicht in den privaten Räumen der Studierenden werden diverse Grundrechte tangiert. Die Einwilligung gilt aktiv als erteilt, wenn das o.g. Wahlrecht ausgeübt wird.</p>
§ 9 Technische Störungen		
		<p>Eine geringfügige bzw. vorübergehende Störung liegt in der Regel dann nicht mehr vor, wenn nach einer Unterbrechung eine Neu Anmeldung im System für mehr als 5 Minuten nicht möglich ist oder die Prüfung mehr als einmal unterbrochen wird.</p> <p>Bei einer geringfügigen bzw. vorübergehenden Störung verlängert sich die Prüfungszeit um die Dauer der Unterbrechung. Bei mündlichen Prüfungen sollte das Einvernehmen des Prüflings zur Fortsetzung und Verlängerung eingeholt und entsprechend protokolliert werden.</p> <p>Ansonsten wird nach der einschlägigen Prüfungsordnung ein neuer Prüfungstermin anberaumt; die abgebrochene Prüfung wird nicht auf die Anzahl der gemäß Prüfungsordnung möglichen Prüfungsversuche angerechnet.</p> <p>Die/der Prüfende stellt ihre/seine Erreichbarkeit per E-Mail und/oder Telefon während der Dauer der Prüfung sicher, damit Teilnehmende auf entsprechende Störungen hinweisen können.</p> <p>Der Abbruch der bereits begonnenen Prüfung durch die/den Studierende/n ist bei einer technischen Störung zulässig. Die Regelungen zu Rücktritt und Versäumnis in den Prüfungsordnungen sind nicht anwendbar; insbesondere bedarf es keines Nachweises der technischen Störung.</p> <p>Der Abbruch ist nicht bereits dadurch vollzogen, dass die/der Studierende die Bearbeitung nicht fortsetzt; erforderlich ist die ausdrückliche Erklärung des Abbruchs, indem sie/er den Abbruch in Stud.IP o.ä. kenntlich macht, soweit die Auswirkungen der technischen Störung dies nicht unmöglich machen. Zusätzlich ist der Abbruch der/dem Prüfer/in per E-Mail oder, sofern dies technisch nicht umsetzbar ist, per Telefon anzuzeigen. Die Anzeige muss bis zum Abgabepunkt bzw. bis zum Abschluss der Prüfung erfolgt sein.</p> <p>Nach Auslösen des Abbruchs ist eine Wiederaufnahme und damit die Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.</p> <p>Mit Abschluss der Prüfung ist im Hinblick auf die Möglichkeit des Abbruchs die Geltendmachung des Vorliegens technischer Störungen ausgeschlossen.</p> <p>Eine (vorsorgliche) Aufzeichnung der Prüfung, um Studierenden nachweisen zu können, dass sie die Störung zu verantworten haben, ist unzulässig.</p>
§ 10 Schlussbestimmungen		
		<p>Die Mitglieder der Prüfungskommission können nach den Regelungen der Prüfungsordnung zu den Prüfungen zugeschaltet werden.</p> <p>Die Befristung erfolgt wegen der Erprobung: die elektronische Prüfung soll als zeitgemäße Prüfungsform erprobt werden (§1 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung).</p>